

Informationen zur Handhabung des §72a SGB VIII im Sportverein

Die Mitgliedschaft in Vereinen und Verbänden bietet Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit zur Entfaltung selbstbestimmter und gemeinschaftlich gestalteter Aktivitäten und leistet einen wichtigen Beitrag zu deren Persönlichkeitsentwicklung. Die Grundvoraussetzungen dafür sind Offenheit und Vertrauen. Wenn Menschen sich öffnen und Vertrauen wagen, machen sie sich verletzlich. Damit diese Verletzlichkeit nicht von Einzelnen ausgenutzt werden kann, braucht es klare Regeln und verbindliche Standards. Die Vereine, Verbände, Initiativen und Träger (im Folgenden: „Träger“) mit ihren vielfältigen Angeboten müssen ein sicherer Ort für Kinder und Jugendliche sein.

Mit dem Bundeskinderschutzgesetz wurde auch für Ehrenamtliche, die sich in der Kinder- und Jugendarbeit engagieren, bei bestimmten Tätigkeiten die Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses eingeführt. Dies ist gesetzlich in §72a des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, dem SGB VIII geregelt.

Schon seit längerer Zeit müssen hauptberuflich Tätige an ihrer Arbeitsstelle ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Diese Regel wurde nun auch auf Ehren- und Nebenamtliche ausgeweitet. Die Neuregelung soll als Anstoß zu einem neuen Verständnis von präventivem Kinderschutz und als ein Teil eines Schutz- und Präventionskonzeptes verstanden werden, dass in der Verantwortung der einzelnen Träger liegt. Es geht nicht um einen „Generalverdacht“ gegenüber in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Personen, deren Engagement nicht hoch genug einzuschätzen ist. Ziel ist vielmehr Kinder und Jugendliche möglichst umfassend zu schützen und Kindeswohlgefährdungen vorzubeugen.

Alle Träger, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erbringen und Mittel der Jugendhilfe dafür erhalten, müssen sich darum kümmern, dass in ihrer Verantwortung keine Menschen tätig sind, die rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt worden sind, die dem Kinderschutz entgegensteht.

Wer ist Träger der Jugendhilfe?

Sportvereine sind in der Regel Träger der freien Jugendhilfe. Dies kann sich aus der Satzung ergeben, folgt aber sicher aus der Tatsache, dass die Sportjugend Hessen im Landessportbund Hessen e.V. als Träger anerkannt ist und die Anerkennung auf Mitgliedsverbände ausgedehnt ist. Jeder Verein ist betroffen, der eine Jugendarbeit bzw. Abteilung hat.

Wer muss eine Vereinbarung nach § 72a SGB VIII mit dem Jugendamt abschließen?

Vereine, die als Träger der freien Jugendhilfe durch den Kreis Offenbach gefördert werden, müssen bei Antragsstellung bestätigen, dass ein erweitertes Führungszeugnis nach den §§ 30 und 30 a des Bundeszentralregistergesetzes eingeholt und der Einsatz der Betreuungsperson unbedenklich ist. Der Kreisjugendhilfeausschuss hat im Rahmen der Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes die Richtlinie „Förderung der verbandlichen Jugendarbeit und Jugendgemeinschaften“ entsprechend angepasst. Die Änderung ist nach Beschluss des Kreistages im Juli 2014 in Kraft treten. Neben der notwendigen Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse sieht der § 72 a SGB VIII auch vor, dass Vereinbarungen zwischen freien Trägern der Jugendhilfe und dem öffentlichen Träger, dem Kreis Offenbach, geschlossen werden. Diese Vereinbarung wurde in einer Arbeitsgruppe mit Vertretern des Kreisjugendrings, der kommunalen Jugendarbeit und der Jugendförderung erarbeitet.

Wenn **keine** Finanzierung durch die öffentliche Jugendhilfe erfolgt, kommt das Jugendamt seiner Verpflichtung nach, indem es den ihm bekannten Trägern anbietet, eine Vereinbarung für den Bereich der Kinder- und Jugendarbeit abzuschließen bzw. auf Anfragen eines Trägers eine Vereinbarung mit diesem abschließt.

Von wem muss ein erweitertes Führungszeugnis eingesehen werden?

Ziel ist es, einschlägig vorbestrafte Personen von der Wahrnehmung von Aufgaben in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen fernzuhalten bzw. diese auszuschließen.

Entscheidend für die Notwendigkeit der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ist, dass der Mitarbeiter / die Mitarbeiterin „Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.“

Alle ehrenamtlich Tätigen müssen abhängig von der Art, der Intensität und der Dauer des Kontaktes mit Kinder und Jugendlichen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Welche Tätigkeiten konkret die Vorlage erfordert, entscheidet der jeweilige Träger. Eine Entscheidung trifft dieser mithilfe eines Prüfschemas zur Gefährdungseinschätzung (Siehe Anlage).

Maßnahmen mit Übernachtung und/oder die nach Anwendung des Prüfschemas ein erhöhtes Gefährdungspotential ergeben, erfordern in jedem Fall eine Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis.

Nicht erforderlich ist eine Einsichtnahme bei Formen reiner Selbstorganisation unter Gleichaltrigen (keine signifikante Altersdifferenz zwischen den Beteiligten) und bei Maßnahmen ohne erkennbares Gefährdungspotential nach Anwendung des Prüfschemas.

Was ist bei der Einsichtnahme der Führungszeugnisse zu beachten?

Ein erweitertes Führungszeugnis enthält womöglich sehr persönliche Informationen. Für die Einsichtnahme bedarf es vertrauenswürdiger Personen beim Träger.

Dokumentiert werden dürfen bei Einsichtnahme lediglich Name der ehrenamtlich tätigen Person, der Zeitpunkt der Einsichtnahme, das Datum der Erstellung des erweiterten Führungszeugnisses, die Vorlage einer Verurteilung nach einer Straftat laut § 72a SGB VIII (ja/nein) (Muster einer Dokumentationsliste siehe Anlage). Diese Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen und unverzüglich zu löschen, wenn nach Einsichtnahme keine Tätigkeit aufgenommen wird bzw. spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit.

Vereine und Verbände, die zur Wahrung der Privatsphäre nicht selbst Einsicht in die erweiterten Führungszeugnisse der Ehrenamtlichen nehmen wollen, können die Prüfung der Führungszeugnisse durch den Fachdienst Jugend, Familie und Soziales, Bereich Jugendförderung und Kreisjugendbildungswerk vornehmen lassen.

Wie wird das erweiterte Führungszeugnis beantragt?

Das erweiterte Führungszeugnis muss persönlich beantragt werden. Dazu muss ein gültiger Personalausweis oder, wenn nicht vorhanden, eine Geburtsurkunde vorgelegt werden. Zur Beantragung ist die Bescheinigung des Trägers, dass ein erweitertes Führungszeugnis aufgrund einer ehrenamtlichen Tätigkeit nach § 72a SGB VIII und § 30a BZRG erstellt werden soll, notwendig.

Das Verfahren in Kürze:

1. Der Vorstand des Vereins füllt für den/die Ehrenamtlichen ein Formular aus, das bestätigt, dass dieser ehrenamtlich tätig ist und hierfür ein Führungszeugnis benötigt. (Siehe Anlage)
2. Mit diesem Formular wird der/die Ehrenamtliche von den Kosten für die Erstellung des erweiterten Führungszeugnisses befreit.
3. Der/die Ehrenamtliche beantragt bei der Meldebehörde (Rathaus-Einwohnermeldeamt) ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis.
4. Der jeweiligen Person wird das Zeugnis persönlich innerhalb 2-6 Wochen zugesandt.
5. Der/die Ehrenamtliche legt das Führungszeugnis der beim Verein/Träger zuständigen Person zur Einsicht vor und nimmt es wieder an sich.
5. Der beim Verein/Träger Zuständige vermerkt in einem Dokumentationsblatt lediglich den Namen, das Datum der Einsichtnahme und ob eine Eintragung vorliegt.

6. Diese Prozedur muss nach drei Jahren wiederholt werden.

Präventions- und Schutzkonzept

Die Notwendigkeit der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses kann dabei helfen potentielle Täter fernzuhalten. Das alleinige Einsehen in Führungszeugnisse reicht natürlich nicht aus und ist nur ein Baustein innerhalb eines Präventions- und Schutzkonzeptes, dass auf die jeweilige individuelle Struktur eines Trägers angepasst ist und sowohl die Vorbeugung als auch die Intervention bei Vorfällen bzw. bei einem Verdacht zum Inhalt hat.

Ziel ist es, mit einem solchen Konzept, langfristig Kinder und Jugendliche vor Missbrauch zu schützen und diesem vorzubeugen.

Auch zur Qualitätsentwicklung eines Trägers gehört es, dass der Kinderschutz konzeptionell verankert ist. Dazu muss ein Konzept entwickelt werden, dass an eigene Strukturen und Voraussetzungen angepasst ist.

Bestandteile eines Präventions- und Schutzkonzeptes eines Trägers sollten sein:

- ☐ Klare Strukturen innerhalb des Trägers,
- ☐ klare Kommunikation der Inhalte, des Vorgehens und der Ansprechpartner,
- ☐ Benennung eines verantwortlichen Ansprechpartners (für Ehrenamtliche und für Kinder und Jugendliche),
- ☐ die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis,
- ☐ eine Selbstverpflichtungserklärung,
- ☐ die Entwicklung von Verhaltensregeln (Ehrenkodex),
- ☐ die Vorgehensweise in Verdachtsfällen – Was machen wir wenn ein Fall auftritt?
- ☐ Vernetzung mit Institutionen, die in Problemfällen helfen können,
- ☐ Maßnahmen / Angebote zur Stärkung des Selbstbewusstseins von Kindern und Jugendlichen

☐☐ Schulung von Ehrenamtlichen.

Träger mit einem Schutz- und Präventionskonzept signalisieren

- ☐ Kinder und Jugendlichen: „Hier kannst du offen sprechen!“
- ☐ Eltern: „Hier sind ihre Kinder sicher!“
- ☐ Täterinnen und Tätern: „Nicht bei uns!“
- ☐ Ehrenamtlichen: „Wir unterstützen dich!“

Weitere Informationen zum Thema Kinderschutz erhalten Sie bei:

Jugendförderung Kreis Offenbach

Antje Grimberg

Werner-Hilpert Straße 1

63128 Dietzenbach

a.grimberg@kreis-offenbach.de

Tel: 06074 8180 3229

Quellen: www.kreis-tuebingen.de

www.sportbund-pfalz.de/das-erweiterte-fuehrungszeugnis-72a.html

<http://www.ratsinfo.wesel.de/bi/vo0050.asp? kvonr=2203>